

sie Anlaß zu einer Verwechslung gegeben hat etc.) bei Aufrechthaltung der Betreibung in seinen Interessen geschädigt wäre. Dergleichen hat aber hier der Rekursgegner, und wohl mit Grund, nicht behauptet. Er trägt auch nicht auf nachträgliche genauere Bezeichnung des betreibenden Gläubigers in den bisherigen Betreibungsurkunden und richtige Verurkundung in den spätern an, weshalb auf diesen Punkt nicht einzutreten ist.

Daß die Betreibung nicht von den zuständigen Organen der Gemeinde angekehrt sei und geführt werde (insbesondere weil den im Verwaltungszweige der Gas- und Wasserwerke funktionierenden Organen die erforderliche Zuständigkeit abgehe), hat der Rekursgegner ebenfalls nicht geltend gemacht und ließe sich auch nach dem Vorentscheide nicht annehmen.

2. In Bezug auf den zweiten für die Ungültigkeit der angefochtenen Betreibung angeführten Beschwerdebegrund: daß nämlich die Betreibung sich gegen eine nicht mehr existierende Kollektivgesellschaft richte, fehlt es dem Rekursgegner an der Legitimation zur Beschwerdeführung. Wie er selbst erklärt, ist er persönlich nicht betrieben und, weil also nicht im Betreibungsverfahren stehend, auch nicht befugt, die Rechtsbeständigkeit desselben durch Beschwerde anzufechten. Sofern er findet, daß die Pfändung vom 26. Juni 1905 unrichtiger Weise ihm gehörendes Vermögen ergriffen hat, bietet das Widerspruchsverfahren der Art. 106 ff. SchRG den geeigneten Weg zur Wahrung seiner Rechte. Darüber endlich hat er sich nicht beschwert, daß er als zur Entgegennahme der Betreibungsurkunden verpflichteter Vertreter der betriebenen Firma behandelt wird.

Nach all dem ist der vorliegende, auf Abweisung der Beschwerde gerichtete Rekurs gutzuheißen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die in Frage stehende Betreibung aufrecht erhalten.

89. Entscheid vom 21. September 1905 in Sachen Hef-Müller.

Verwertung gepfändeter Sachen. Verkauf aus freier Hand. Voraussetzungen hiefür nach Art. 130 Ziff. 1 SchKG: wer gehört zu den « Beteiligten »? Auch ein Gruppengläubiger, der voraussichtlich keine Befriedigung erhält, weil der Erlös nicht zur Deckung der im Range vorgehenden Gläubiger ausreichen wird, gehört dazu.

I. Der Rekursgegner C. E. Stirnemann betrieb den Rekurrenten Friedrich Hef-Müller beim Betreibungsamt Zürich V für eine Forderung von 8175 Fr. 10 Cts. An die vom Gläubiger erwirkte Pfändung erhielt die Ehefrau des Rekurrenten Anschluß für eine Weibergutsforderung und zwar laut Angabe des Rekurrenten im gerichtlich festgestellten, zur Hälfte privilegierten Betrage von 19,941 Fr. Der Rekurrent stellte das Begehren um freihändigen Verkauf der Pfändungsobjekte. Hiegegen protestierte der Rekursgegner, indem er selbst ein Verwertungsbegehren stellte und Durchführung der Verwertung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verlangte. Das Betreibungsamt beschied darauf das Begehren des Rekurrenten um freihändigen Verkauf wegen mangelnden Erfordernisses der Zustimmung aller Beteiligten (Art. 130 Ziff. 1 SchKG) abschlägig.

Hiegegen führte der Rekurrent Hef Beschwerde, indem er geltend machte: Der Erlös der Pfändungsobjekte werde unter keinen Umständen einen Überschuß über den zur Deckung der privilegierten Hälfte der Frauengutsforderung nötigen Betrag ergeben. Der Gläubiger Stirnemann sei also kein interessierter Beteiligter bei der Verwertung, könne dieselbe nicht verlangen und komme als Gruppengläubiger nicht in Betracht.

II. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab.

Den unterm 24. August 1905 ergangenen Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat Hef-Müller mit seinem nunmehrigen Rekurse innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, indem er sein Begehren um Vornahme freihändigen Verkaufes der fraglichen Pfändungsobjekte erneuert. Er weist auf Entscheide zürcherischer Aufsichtsbehörden hin, wonach dem Gläubiger einer spätern Gruppe, der aus der Verwertung keine Deckung erhalten

würde, das Recht abgesprochen wurde, die Verwertung zu verlangen, oder die Eintreibung nach Art. 131 oder den freihändigen Verkauf durch seinen Einspruch zu verhindern. Das nämliche müsse, führt er unter Berufung auf ein eingelegtes Rechtsgutachten aus, auch für den Gläubiger der gleichen Gruppe gelten, der wegen nachgehenden Ranges seiner Forderung keine Befriedigung erlange.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

An Stelle des ordentlichen Verwertungsmodus der öffentlichen Versteigerung läßt das Gesetz den Verkauf aus freier Hand in der Regel, d. h. abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden besondern Fällen der Ziff. 2—4 des Art. 130, laut Ziff. 1 dieses Artikels nur unter der Voraussetzung zu, daß alle Beteiligte ihn begehren. Zur Entscheidung steht nun hier die Frage, ob als Beteiligter im Sinne letzterer Bestimmung ein Gruppengläubiger auch dann anzusehen sei, wenn bezüglich seiner zum vornherein feststeht, daß die Verwertung für ihn wegen vorgehender Rangstellung eines Mitgläubigers (Art. 146 Abs. 2) resultatlos verlaufen, d. h. seine Forderung gänzlich ohne Deckung bleiben wird. Nun ist vorab zu bemerken, daß das Gesetz sich vorbehaltlos ausspricht, indem der Ausdruck „Beteiligter“ seiner gewöhnlichen Bedeutung gemäß jeden am Betreibungsverfahren teilnehmenden Gläubiger schlechthin umfaßt. An genügenden Gründen aber, die eine einschränkende Auslegung des Gesetztextes im Sinne des Rekurrenten zu rechtfertigen vermöchten, fehlt es. Im Gegenteil erweist sich eine solche Auslegung auch sachlich als unstatthaft, wenn man die betriebsrechtliche Stellung ins Auge faßt, die der Gläubiger durch die Pfändung bezw. den Pfändungsanschluß erlangt und kraft welcher er berechtigt wird, die Vornahme der Verwertung, und zwar in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, zu verlangen. Zu den Letztern gehört gerade, daß der ausnahmsweise Verwertungsmodus des freihändigen Verkaufes nur unter der Voraussetzung der Zustimmung sämtlicher im Verfahren Beteiligten Platz greifen darf. Das Gesetz hat sich hier eben von der Erwägung leiten lassen, daß die öffentliche Versteigerung vermöge der Garantien, welche sie bietet, regelmäßig das günstigste Verwertungsergebnis ergeben wird, und daß deshalb, wenn auch ausnahmsweise der Freihandverkauf ihr

vorzuziehen sei, es doch dem persönlichen Ermessen jedes einzelnen Beteiligten überlassen bleiben müsse, ob ein Fall solcher Art vorliege, und er so gegen seinen Willen eine Abweichung vom ordentlichen Verwertungsverfahren sich nicht gefallen zu lassen brauche. Nicht als stichhaltig kann sodann auch der Grund gelten, auf welchen sich der Rekurrent hauptsächlich stützt: daß nämlich der ohne Deckung bleibende Gruppengläubiger überhaupt kein Interesse daran habe, ob mehr oder weniger erlöst und ob deshalb der eine oder andere Verwertungsmodus eingeschlagen werde. Mit Recht haben dem gegenüber bereits die Vorinstanzen ausgeführt, daß ein solches, rechtlich anzuerkennendes Interesse jedenfalls insoweit gegeben sei, als der betreibende Gläubiger, je höher der Erlös sich stellt und in um so höherem Maße also der im Range vorgehende Mitgläubiger Befriedigung findet, um so weniger bezw. in um so geringerem Maße die Konkurrenz des Letztern bei einer spätern Pfändung zu gewärtigen habe. Für die Behauptung endlich, dem Rekursgegner sei es hier gar nicht um die Wahrung vermögensrechtlicher Interessen, sondern bloß darum zu tun, den Rekurrenten zu schikanieren, fehlt ein Beweis.

Ob die Vorinstanz zutreffender Weise einen Unterschied macht zwischen dem vorliegenden Falle, wo ein Gläubiger der gleichen Gruppe, und dem Falle wo ein solcher einer spätern Gruppe sich dem Freihandverkaufes widersetzt, braucht hier nicht geprüft zu werden. Immerhin dürfte zu bemerken sein, daß ein solcher Unterschied sich vom Standpunkte des Bundesgerichtsentscheiders in Sachen Camenzind (Amtl. Samml., Separatausgabe, Bd. V, Nr. 58*) aus wohl nicht rechtfertigen ließe.

Der Rekurs ist nach alledem zu verwerfen, wobei es nicht darauf ankommt, ob — was sich aus den Akten nicht mit Sicherheit entnehmen läßt — Rekurrent in eigenem Namen, als Betreibener, oder im Namen seiner Ehefrau als Pfändungsgläubigerin Beschwerde führt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. XXVIII, 1, No 89, S. 376 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)